



LAND
TIROL

Fachliche Empfehlungen Raumordnung
Großformen des Pflanzenbaus innerhalb
der landwirtschaftlichen
Vorsorgeflächen
Kriterien für die positive
raumordnungsfachliche Beurteilung



Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1 Freiflächen Imsterau, Foto: Schönherr.....	Titelbild
Abbildung 2 Erleuchtete Gewächshäuser am Ortsrand von Völs, Foto: Schönherr.....	3
Abbildung 3 Gewächshaus, Innenansicht, Foto Abt. Raumordnung und Statistik.....	5



Rechtsgrundlage

Gemäß § 3 der Verordnung der landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen wird Folgendes festgelegt:

„Im Interesse der Erhaltung und zeitgemäßen Entwicklung einer leistungsfähigen und nachhaltigen Landwirtschaft sollen die hochwertigen landwirtschaftlichen Nutzflächen erhalten werden. Dabei ist die dauerhafte Sicherstellung der Vorsorgefunktion der Landwirtschaft anzustreben.“

Eine Versiegelung des Bodens sollte in diesen Bereichen daher nicht erfolgen, oder nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß.

Gemäß § 5 (3) der Verordnung ist:

„die Zulässigkeit von Sonderflächen nach den §§ 44, 46 und 47 TROG 2016 im Einzelfall in Hinblick auf die zu erwartenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild und ökologisch wertvolle Flächen, mögliche Nutzungskonflikte und Verkehrsbelastung zu überprüfen.“

Unterscheidung nach dem Grad der Versiegelung

- 1) Gewächshausanlagen mit teilweise Versiegelung des Mutterbodens (High-Tech Anlagen wie z.B. beim Tomatenanbau) sind in den **landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen grundsätzlich nicht zulässig.**
- 2) Gewächshäuser/ begehbare Folientunnel mit Punkt- bzw. Streifenfundamenten (der Mutterboden bzw. Oberboden wird nicht/ oder nur wenig manipuliert) sind in den **landwirtschaftlichen Vorsorgeflächen unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.**

Es wird darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Widmung nach § 47 TROG 2016 erforderlich ist.

CHECKLISTE ZUR VERTRÄGLICHKEIT INNERHALB DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN VORSORGEFLÄCHEN

1) Kriterien Boden

- **Versiegelungsgrad:** über 10 % nicht zulässig – Gewächshausanlage
- **Bodenbonität:** die besten 10 % des jeweiligen Kleinproduktionsgebietes (5b – Produktionsfunktion sehr hoch) sind Ausschlussgebiete
- **Bodenfunktionen:** Produktionsfunktion: Stufe 4 und 5 kritisch
- **Bodenteilfunktionen:** wenn 3 der 5 Funktionen „hoch bis sehr hoch“ (Stufe 4 und 5) sind, dann Ausschlussgebiet
- **Hangneigung:** über 10 % geneigte Flächen sind Ausschlussgebiete

2) Kriterien Tier- und Pflanzenwelt, Landschaftsbild und Erholungswert:

(Beurteilung erfolgt durch die Abteilung Umweltschutz)

- Begehung
- Abgabe einer Grundsatzposition/Stellungnahme der Abteilung Umweltschutz

3) Weitere fachliche Kriterien:

- **Örtliches Raumordnungskonzept der jeweiligen Gemeinde:**
in ökologisch wertvollen Freihalteflächen, landschaftlich wertvollen Freihalteflächen und Freihalteflächen für Freizeit-, Sport- und Erholungsnutzung sind keine Gewächshäuser/ Folientunnel zulässig
- **Errichtung des Gewächshauses/ Folientunnels muss in Siedlungsnähe erfolgen**
- **Größenordnung:** kleine Folientunnel und Gewächshäuser, die im Rahmen des Hofverbundes errichtet werden sind grundsätzlich zulässig (Eigenversorgung und Verkauf im Hofladen).
- **Energiebilanz:** Im Sinne einer nachhaltigen Raumentwicklung ist eine ausgeglichene CO₂ – Bilanz der Anlage notwendig.

4) Folgende Unterlagen müssen vorgelegt werden:

- Verkehrskonzept
- Betriebswirtschaftliches Konzept
- Agrarwirtschaftliche Plausibilitätsprüfung
- Agrarwirtschaftliches Fachgutachten der Landwirtschaftskammer



Impressum

Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Raumordnung und Statistik
Heiliggeiststraße 7-9
6020 Innsbruck

+43 512 508 3632

Raumordnung.statistik@tirol.gv.at

<https://www.tirol.gv.at/raumordnung-statistik>

Erstellt: 28.2.2022

Herausgegeben: Innsbruck

